

Brüssel, den 30. April 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0348 (CNS)

8538/26
ADD 1

LIMITE

FISC 147
ECOFIN 523
EPPO 19

ECB
EIB

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf den Zugang der Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene – Allgemeine Ausrichtung = Erklärungen

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Erklärung der Kommission zur Eurofisc-Konsultation

Die Kommission nimmt den Wortlaut von Artikel 36 Absatz 2e zur Kenntnis, dem zufolge die Kommission Eurofisc im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts konsultiert, mit dem die Kriterien, die aufzunehmenden Informationen und die Standardformulare für Eurofisc-Analyseberichte festgelegt werden sollen.

Die Kommission erinnert daran, dass gemäß Artikel 291 AEUV und der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Durchführungsrechtsakte von der Kommission grundsätzlich im Einklang mit dem geltenden Komitologierahmen erlassen werden. In diesem Zusammenhang ist in Nummer 30 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung von 2016 vorgesehen, dass die Organe in die Rechtsvorschriften der Union keine Verfahrensmodalitäten aufnehmen, mit denen die Kontrollmechanismen geändert würden, die durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt wurden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Einführung der Konsultation von Eurofisc als verbindliche Verfahrensmodalität Anlass zu Bedenken in rechtlicher und institutioneller Hinsicht gibt, da sie einen zusätzlichen Schritt vor dem förmlichen Komitologieverfahren darstellt, das institutionelle Gleichgewicht beeinträchtigt und zu unnötiger Verfahrensunsicherheit führen kann.

Die Kommission erkennt die Bedeutung des Fachwissens von Eurofisc über die Abläufe durchaus an; solche Beiträge sollten jedoch innerhalb des normalen Rahmens für den Erlass von Durchführungsrechtsakten berücksichtigt werden, ohne dass der Kommission daraus zusätzliche Verfahrenspflichten entstehen.

Daher vertritt die Kommission die Ansicht, dass diese Formulierung nicht als Präzedenzfall für andere Gesetzgebungsakte gelten sollte.

Sie hält an der Auffassung fest, dass wenn Beiträge zu Vorgängen und technischen Aspekten für die Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten nützlich sind, es der adäquate Ansatz ist, der Kommission die Möglichkeit einzuräumen, diesbezüglich Rat einzuholen, anstatt solche Konsultationen zu einer Verfahrenspflicht zu machen.

Die Kommission betont ferner, dass die Konsultation von Eurofisc während der Vorbereitungsphase der Entwürfe von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 36 Absatz 2e strikt vom Komitologieverfahren getrennt bleibt. Eine solche Konsultation ist rein beratender und unverbindlicher Natur und berührt nicht das Ermessen der Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse nach Artikel 291 AEUV. Insbesondere wird Eurofisc keine Entscheidungsfunktion verliehen und ist die Kommission nicht verpflichtet, seinen Auffassungen zu folgen oder sie zu berücksichtigen.

Erklärung der Kommission zur IT-Koordinierung

Die Kommission nimmt die Bedenken zur Kenntnis, die hinsichtlich der Notwendigkeit der Koordinierung zwischen dem OLAF und den nationalen Behörden in Bezug auf die Nutzung der MwSt-Daten bestehen, auf die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 zugegriffen wird, auch im Hinblick auf die effiziente Verwendung ihrer Ressourcen für Ermittlungen. Die Kommission bekräftigt somit ihre Bereitschaft, Vorschläge für einschlägige Verbesserungen im Zuge ihrer bevorstehenden Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU zu prüfen; dies schließt die geltenden Rechtsrahmen der wichtigsten Akteure der Betrugsbekämpfung ein, d. h. EUSTA, OLAF, EUROJUST und EUROPOL, sowie den der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen.